



## Gemeindeamt Nußdorf

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel. 07666/8055-0 Fax 07666/8022 DVR-Nr. 0066761

email: [gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at) UID Nr. ATU23465300

Zahl: Fin-205-2021

Nußdorf am Attersee, am 15. Dezember 2021

### Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußdorf a.A.

#### KUNDMACHUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021 wird die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nußdorf am Attersee vom 26.10.2005 i.d.F. vom 16.12.2020 wie folgt geändert:

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf a.A. vom 14. Dezember 2021, mit der die Kanalgebührenordnung für das Gebiet der Gemeinde Nußdorf a.A. erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

##### **§ 1**

#### **Anschlussgebühren**

Für den Anschluss von Grundstücken (Gebäuden) an das Kanalnetz in der Gemeinde Nußdorf a.A. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

##### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühren**

1. Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 € 23,766, mindestens jedoch € 3.565,-.
2. Die Bemessungsgrundlage **für bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (Brutto-Geschossfläche) von jenen Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen unter anderem auch Lagerräume, Wintergärten, Loggien, etc.

Weiters werden Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze, sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind, in die Bemessungsgrundlage einberechnet.

Brennstofflagerräume im Kellergeschoß bis 25 m<sup>2</sup> sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

Freistehende Nebengebäude (zB. Garagen, Carports, Gartenhütten, etc.) zählen zur Bemessungsgrundlage sofern ein Anschluss an das Kanalnetz vorhanden ist.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind und nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, zählen zur Bemessungsgrundlage.

Einstellräume, bzw. -gebäude für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind ausgenommen.

Schwimmbecken und Autowaschanlagen werden ebenfalls der Anschlussgebühr unterzogen.

3. Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Kanalanschlussgebühr für den Anschluss bebauter Grundstücke, in denen sich auch gewerbliche oder industrielle Betriebsanlagen – ausgenommen Gast- und Schankgewerbebetriebe sowie Fleischhauereibetriebe – befinden, bis 150 m<sup>2</sup> € 23,766, von 151 bis 250 m<sup>2</sup> € 16,63, von 251 bis 450 m<sup>2</sup> € 14,26, von 451 bis 650 m<sup>2</sup> € 11,88 und über 650 m<sup>2</sup> € 9,51 je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 3.565,-.
4. Für öffentlich zugängliche Strandbäder, Freibäder und Campingplätze, die über sanitäre Anlagen verfügen, gelten je 6 m<sup>2</sup> genehmigte Fläche als Bemessungsgrundlage. Sanitäre Anlagen sind in der genehmigten Fläche enthalten. Alle übrigen Gebäude und Anlagen werden nach § 2 Abs. 2 berechnet.
5. In den oben nicht angeführten Fällen, wie Industrie, Gerberei usw. wird die Anschlussgebühr nach der tatsächlichen Verschmutzung berechnet. Ein Einwohnergleichwert ist gleich € 385,17 = 54 g BSB 5 pro Tag.
6. Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr abzuziehen.
7. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein, ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Diese Ergänzungsgebühr betrifft Zu- und Umbauten in horizontaler oder vertikaler Richtung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes.

Bei Neubau nach Abbruch wird eine bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr im bereits entrichteten Umfang angerechnet, wobei die damals zugrunde gelegte Flächenberechnung maßgeblich ist.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Kanalbenutzungsgebühr

1. Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese besteht aus:
  - a) **Grundgebühr:** diese beträgt pro Anschluss, jedoch bei Objekten mit Gewerbebetrieben je Betrieb und bei Objekten mit mehreren Wohnungen je Wohneinheit, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen als Wohneinheit zählen, jährlich ab 01.01.2022 € 126,00 d.s. monatlich € 10,50.  
Für auf Dauer abgestellte Wohnwägen ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Quartal zu entrichten.
  - b) **Verbrauchsabhängige Gebühr:** diese Gebühr berechnet sich pro Kubikmeter mittels amtlich geeichtem Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs und unten stehender Tabelle „Tabelle 1“. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Tabelle 1:

ab	pro m <sup>2</sup>	Mindestens aber für Wohnungen und Wohnhäuser unter 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Mindestens aber für Wohnungen und Wohnhäuser über 50 m <sup>2</sup>	Mindestens aber für auf Dauer abgestellte Wohnwägen
01.01.2022	€ 2,20	€ 88,00	€ 132,00	€ 44,00

*Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken. Auf das Höchstmaß sind auch Küchen, Garderoben, Bäder und sonstige sanitäre Anlagen, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer und Dielen sowie Nischen anzurechnen. Stiegenhäuser und Treppen, auch wenn sie innerhalb der abgeschlossenen*

Wohnung liegen, ferner offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

2. Ist kein Wasserzähler vorhanden, oder wird nur ein Teil der bezogenen Wassermenge durch amtlich geeichte Wasserzähler registriert, dann ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Objekte ähnlicher Größe und Verwendung zu berechnen.
3. Für die Berechnung der Benutzungsgebühr des Abwasseranfalles aus Industrie, Gerberei, usw. ist auf Grund des Konzentrationsverhältnisses der betrieblichen zu den häuslichen Abwässern ein Erhöhungsfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei Gerbereien 1,5.
4. Für das in Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe abgegebene und durch eigene Wasserzähler gemessene Wasser ist keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
5. Abwässer von Wärmetausch- und Wärmerückgewinnungsanlagen sind von der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen, jedoch nur dann, wenn sie mittels eigenem Wasserzähler gemessen werden.

#### **§ 4** **Exklusivgebühren**

In den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Zu den Gebühren ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

#### **§ 5** **Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz.
2. **Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich mitzuteilen.**
3. **Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs 7 entsteht mit der Meldung gemäß § 5 Abs. 2. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.**
4. Die Kanalbenutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres. Die Kanalgrundgebühr ist je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 6** **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022. Die Kanalgebührenordnung vom 26.10.2005 i.d.F. vom 16.12.2020 verliert mit dem Tag der Rechtskraft dieser Verordnung die Gültigkeit.



Der Bürgermeister

  
Ing. Josef Mayrhofer

Angeschlagen am: 15. Dezember 2021  
Abgenommen am: **4. Jan. 2022**

